

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Vorgehen bei Widersprüchen über das LBV-Kundenportal**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie kam es zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 24. November 2020, in dem festgestellt wurde, dass ein Widerspruch, der beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ausschließlich über das Kundenportal eingelegt wurde, nicht dem Formerfordernis gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entspricht?
2. Wie viele Fälle gibt es, in denen Personen Widerspruch ausschließlich online über das Kundenportal des LBV übermittelt haben und nun dazu verpflichtet sind, den Widerspruch erneut schriftlich (über den Postweg oder per Telefax) einzureichen?
3. Wie viel Zeit wird die Aufarbeitung sowie die entsprechende Neubearbeitung der Fälle in Anspruch nehmen?
4. Welche Mehrkosten wird das Urteil samt Aufarbeitung und Neubearbeitung der Fälle verursachen?
5. Welche Schritte wird sie in Bezug auf eine elektronische Klärung der Identität und der qualifizierten elektronischen Signatur in die Wege leiten, um so, wie in diesem Falle, die elektronische Verarbeitung eines Widerspruchs zu ermöglichen?
6. Inwiefern wird das Kundenportal des LBV weiterentwickelt, um digitale Antragsverfahren zu ermöglichen?
7. Wie viel Geld wird sie in den nächsten Jahren in die Digitalisierung des LBV investieren?

8. Erwartet sie durch das Urteil weitere Auswirkungen auf andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung, die elektronische Verfahren, wie beispielsweise über Kundenportale, anbieten?
9. Sind ihr andere Bereiche in der öffentlichen Verwaltung bekannt, die mit einem ähnlichen Verfahrensablauf wie das LBV in dem zugrundeliegenden Verfahren arbeiten?
10. Wie bewertet sie diesen Zwischenfall, der die mangelnde Digitalisierung im öffentlichen Bereich aufzeigt?

18.5.2021

Karrais FDP/DVP

#### Begründung

Widersprüche, die ausschließlich über das LBV-Kundenportal gestellt wurden, aber noch nicht beschieden sind, sind unwirksam. Das hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe entschieden. Mit dieser Kleinen Anfrage soll unter anderem erfragt werden, welche weiteren Schritte die Landesregierung in Bezug auf die Digitalisierung unternehmen wird, um einen solchen Zwischenfall zukünftig zu vermeiden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 Nr. 1-0374.7-3 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie kam es zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 24. November 2020, in dem festgestellt wurde, dass ein Widerspruch, der beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ausschließlich über das Kundenportal eingelegt wurde, nicht dem Formerfordernis gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entspricht?*

Zu 1.:

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat die Frage der Formwirksamkeit eines Widerspruchs über das Kundenportal beim LBV von Amts wegen aufgenommen. Weder die Kläger- noch die Beklagtenseite hat die Frage der Formwirksamkeit aufgeworfen oder die Formwirksamkeit in Frage gestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ist nicht rechtskräftig, da der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen hat. Nach Auffassung des Senats ist ernstlich zweifelhaft, ob das Verwaltungsgericht den über das Kundenportal eingelegten Widerspruch des Klägers rechtsfehlerfrei als nicht formgerecht bewerten durfte und ob es folglich die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen hat. Insofern bleibt die Entscheidung des VGH im Berufungsverfahren abzuwarten.

2. *Wie viele Fälle gibt es, in denen Personen Widerspruch ausschließlich online über das Kundenportal des LBV übermittelt haben und nun dazu verpflichtet sind, den Widerspruch erneut schriftlich (über den Postweg oder per Telefax) einzureichen?*

Zu 2.:

Das LBV hat im Beihilfebereich im Hinblick auf das laufende Verfahren insgesamt rund 18.200 Personen angeschrieben und um eine schriftliche Bestätigung des Widerspruchs gebeten, sofern dieser ausschließlich über das Kundenportal eingelegt wurde. In den Systemen des LBV wird vermerkt, dass ein Widerspruch vorliegt. Auf welchem Weg dieser eingegangen ist, wird maschinell nicht erfasst.

Im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung wurden von insgesamt 439 offenen Widersprüchen 49 ausschließlich über das Kundenportal eingelegt.

Bei ab dem 4. Februar 2021 eingelegten Widersprüchen prüft das LBV bei Eingang, ob die Einlegung ausschließlich über das Kundenportal erfolgt und eine schriftliche Nachreichung des Widerspruchs erforderlich ist.

3. *Wie viel Zeit wird die Aufarbeitung sowie die entsprechende Neubearbeitung der Fälle in Anspruch nehmen?*

4. *Welche Mehrkosten wird das Urteil samt Aufarbeitung und Neubearbeitung der Fälle verursachen?*

Zu 3. und 4.:

Das LBV hat organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, um den zusätzlichen Aufwand für die Kundinnen und Kunden und beim LBV so gering wie möglich zu halten.

In einem Großteil der Fälle, insbesondere bei den ruhenden Massenwidersprüchen wegen noch anhängiger Klageverfahren zu den Beihilfemaßnahmen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014, wurden betroffene Kundinnen und Kunden per maschinellem Anschreiben informiert. Das diesem beigefügte Rückantwortschreiben kann automationsgestützt in die Systeme des LBV übernommen werden, sodass der Zusatzaufwand beim LBV geringgehalten wird.

Bei neu, ausschließlich über das Kundenportal beim LBV, eingehenden Widersprüchen informiert das LBV die Betroffenen jeweils individuell über die Notwendigkeit einer schriftlichen Nachreichung ihres Widerspruchs; dies gilt auch für die bereits eingegangenen Widersprüche im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung. Durch die individuellen Anschreiben entsteht Zusatzaufwand beim LBV, der von der Anzahl der Fälle abhängt, die künftig weiterhin ausschließlich über das Kundenportal eingehen. Um die Anzahl der nur über das Kundenportal eingereichten Widersprüche und damit auch den zusätzlichen Arbeitsaufwand so gering wie möglich zu halten, hat das LBV seine Kundinnen und Kunden auf verschiedenen Wegen informiert, dass Widersprüche bis auf Weiteres nicht mehr über das Kundenportal eingelegt werden können.

Für die maschinell erstellten Anschreiben sind Portokosten von rund 14.500 Euro und ein einmaliger Aufwand für Konzeption und Programmierung von rund 20 Personentagen im LBV entstanden.

5. *Welche Schritte wird sie in Bezug auf eine elektronische Klärung der Identität und der qualifizierten elektronischen Signatur in die Wege leiten, um so, wie in diesem Falle, die elektronische Verarbeitung eines Widerspruchs zu ermöglichen?*

6. *Inwiefern wird das Kundenportal des LBV weiterentwickelt, um digitale Antragsverfahren zu ermöglichen?*

Zu 5. und 6.:

Die Möglichkeiten der Einlegung eines Widerspruchs über das Kundenportal des LBV mittels qualifizierter elektronischer Signatur sowie mittels Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion werden geprüft und analysiert.

7. *Wie viel Geld wird sie in den nächsten Jahren in die Digitalisierung des LBV investieren?*

8. *Erwartet sie durch das Urteil weitere Auswirkungen auf andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung, die elektronische Verfahren, wie beispielsweise über Kundenportale, anbieten?*

Zu 7. und 8.:

Entsprechend des noch ausstehenden Urteils des VGH ist dann der Investitionsbedarf zu analysieren und zu planen, zum Beispiel auch hinsichtlich der Einlegung von Widersprüchen über das Kundenportal beim LBV. Insgesamt ist die Digitalisierung im LBV weit fortgeschritten. Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen in den zukünftigen Jahren entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen zukünftiger Planaufstellungsverfahren.

Das erstinstanzliche, noch nicht rechtskräftige Urteil bezieht sich grundsätzlich auf die Art und Weise der Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Ausgangsbescheid, unabhängig von dem Portal, über das der Widerspruch eingelegt wurde.

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren steht im Land service-bw als staatlich-kommunales E-Government-Portal zur Verfügung. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen prüft derzeit, ob und wie ein Onlinedienst auf der Prozessplattform von service-bw für den Widerspruch im Verwaltungsverfahren entwickelt und bereitgestellt werden kann, um die Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular gemäß § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu ermöglichen. Die technischen Voraussetzungen zur Erstellung eines solchen Onlinedienstes sind grundsätzlich bereits vorhanden, z. B. die Identifikationsmöglichkeit über die Online-Ausweisfunktion.

9. *Sind ihr andere Bereiche in der öffentlichen Verwaltung bekannt, die mit einem ähnlichen Verfahrensablauf wie das LBV in dem zugrundeliegenden Verfahren arbeiten?*

Zu 9.:

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Das Land stellt die E-Government-Plattform service-bw und die damit verbundenen Dienste nach § 15 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg allen Behörden im Land zur Verfügung. Die Zuständigkeit für die einzelnen Fachverfahren liegt bei den jeweils zuständigen Stellen.

*10. Wie bewertet sie diesen Zwischenfall, der die mangelnde Digitalisierung im öffentlichen Bereich aufzeigt?*

Zu 10.:

Insgesamt ist die Digitalisierung im LBV weit fortgeschritten und wird im Interesse der Kundinnen und Kunden stetig weiterentwickelt. Das erstinstanzliche, noch nicht rechtskräftige Urteil ist indes keine hinreichende Grundlage, um eine generelle Aussage zum Stand der Digitalisierung im öffentlichen Bereich insgesamt zu treffen.

Dr. Splett

Staatssekretärin